

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---------------------------------------------------	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
-----------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2008/000227	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 14.01.2008	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 15.01.2007
---------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B21D39/00 B21D19/04 B23K26/02 B23K33/00

Anmelder
EDAG ENGINEERING + DESIGN AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung


2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum; je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p> <p> Europäisches Patentamt - P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Tx: 31 651 epo nl Fax: +31 70 340 - 3016</p>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p>siehe Formular PCT/ISA/210</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>Pothmann, Johannes</p> <p>Tel. +31 70 340-9182</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>15,17-23</u> Nein: Ansprüche <u>1-14,16</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>15,17-23</u> Nein: Ansprüche <u>1-14,16</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-23</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen

- Bestimmte veröffentlichte Unterlagen (Regeln 43bis.1 und 70.10)
und / oder
- Nicht-schriftliche Offenbarungen (Regeln 43bis.1 und 70.9)

siehe Formular 210

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Zitierte Dokumente

Es wird auf das/die folgende/folgenden Dokument/e verwiesen:

- D1: DE 100 23 351 A1 (PROGRESSIVE TOOL & IND CO [US]) 14. Dezember 2000 (2000-12-14)
- D2: DE 199 27 208 A1 (THYSSEN KRUPP IND AG [DE] THYSSENKRUPP DRAUZ NOTHELFER G [DE]) 28. Dezember 2000 (2000-12-28)
- D3: US-A-5 897 796 (FORREST MARIANA G [US]) 27. April 1999 (1999-04-27)
- D4: JP 2007 237283 A (HONDA MOTOR CO LTD) 20. September 2007 (2007-09-20)
- D5: JP 56 009016 A (NIPPON DENSO CO) 29. Januar 1981 (1981-01-29)

2. Unabhängige Ansprüche

2.1 Unabhängiger Anspruch 1

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des PCT, weil der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 im Sinne von Artikel 33(2) PCT nicht neu ist.

Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Blechverbund umfassend:

- a) ein Aussenblech (10) mit einem durch Bördeln um eine Bördelkante (Fig. 1) umgelegten Flansch (Fig. 1)

b) ein Innenblech (28), das mit dem Flansch (Fig. 1) einen Stoß (Fig. 1) bildet,
c) und eine an oder in dem Stoß (Fig. 1) erzeugte, die Bleche (10,28) fest
miteinander verbindende Schweißnaht (16).

Das Merkmal "durch Roll- oder Gleitbördeln" im Anspruch 1 ist ein Bezug auf ein
Herstellungsverfahren, welcher das bekannte Erzeugnis/den Gegenstand des
Anspruchs 1 nicht neu und/oder erfinderisch werden lässt (s.a. Richtlinien C-III 4.12).

Darüber hinaus ist der Gegenstand des Anspruchs 1 auch in den Dokumenten D2-D4
enthalten.

**Deshalb ist der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 nicht neu (Artikel
33(2) PCT).**

2.2 Unabhängiger Anspruch 10

Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den unabhängigen Anspruch 10.

**Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 10 ist daher nicht neu (Artikel
33(2) PCT).**

2.3 Unabhängiger Anspruch 17

Das Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem
Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 17 angesehen. Es offenbart (die
Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Vorrichtung zum Bördeln und Schweißen von Bauteilen (10,28), umfassend:

- a) einen Werkzeugkopf (Fig. 1, implizit),
- b) ein auf dem Werkzeugkopf (Fig. 1, implizit enthalten) angeordnetes Bördelglied
(20) zum Bördeln
- c) und ein auf einem zweiten Werkzeugkopf (Fig. 1, implizit enthalten) angeordnetes

Schweißwerkzeug (14),
d) wobei das Bördelglied (20') und das Schweißwerkzeug (14) so angeordnet sind, dass das Bördelglied (20') eine Andrückeinrichtung für einen mit dem Schweißwerkzeug (14) durchführbaren Schweißprozess bildet.

Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 17 unterscheidet sich daher von der bekannten Schweiß- und Bördelvorrichtung dadurch, dass das Bördelglied für das Roll- oder Gleitgleitbördeln und das Schweiß- oder Lötwerkzeug auf einem Werkzeugkopf angeordnet sind.

Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 17 ist somit neu (Artikel 33(2) PCT).

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, dass Platz für die Produktionsanlagen eingespart werden soll, die Flexibilität für die Herstellung komplexer Kantenverläufe verbessert werden soll verbunden mit einem steiferen Blechverbund gegenüber einer herkömmlichen Falzverbindung.

Die in Anspruch 17 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT):

Die Anordnung von Roll- oder Gleitbördelwerkzeug und Schweiß- oder Löteinrichtung auf einem Werkzeugkopf ermöglicht das gleichzeitige Bördeln und Schweißen bzw. Löten in einem Arbeitsgang. Dadurch ist die Herstellung komplexer Kantenverläufe auf einer Maschine bei gleichzeitiger Herstellung eines steifen Blechverbundes möglich.

Daher beruht der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 17 auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT).

3. Abhängige Ansprüche

3.1 Abhängige Ansprüche 2-9, 11-14 und 16

Die abhängigen Ansprüche 2-9, 11-14 und 16 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen, siehe die Dokumente D1-D5 und die entsprechenden im Recherchenbericht angegebenen Textstellen.

Der Gegenstand der abhängigen Ansprüche 2-9, 11-14 und 16 ist daher nicht neu bzw. beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(2) und (3) PCT).

3.2 Abhängige Ansprüche 15 und 18-23

Die im abhängigen Anspruch 15 enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt, noch wird sie durch ihn nahegelegt. Es gilt entsprechend die gleiche Begründung wie für den unabhängigen Anspruch 17.

Die Ansprüche 18-23 sind vom Anspruch 17 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.